

26. Wann kann ein fremdsprachliches Wort, das an sich Beschaffenheitsangabe ist, für deutsche Verkehrskreise Herkunftsbezeichnung sein?

WZG. § 20.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1920 i. S. B. (Hefl.) w. C. (RL).  
II 552/19.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Für die Klägerin, eine Lackfabrik, ist unter dem 30. Januar 1901 für Lack und Ölfarben das Warenzeichen „Bernin“ eingetragen. Am 10. Dezember 1917 ist die Beklagte unter der Firma „Bernix“, Farben- und Firnisgesellschaft m. b. H. in Berlin, in das Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand ihres Unternehmens ist der Ein- und Verkauf von Erzeugnissen der Lack-, Firnis- und Druckindustrie. Die Beklagte bedient sich ihrer Firma auch bei der Bezeichnung ihrer Sendungen und bei Ankündigungen in Fachzeitschriften, namentlich in der Weise, daß sie die Bezeichnung „Bernix“ in großen, fettgedruckten Buchstaben und daneben in kleinerem Drucke die Worte „Farben- und Firnisgesellschaft m. b. H.“ setzt. Als ihre Telegrammadresse nennt sie „Bernix-Berlin“.

Die Klägerin hat mit der Klage verlangt, a) der Beklagten den Gebrauch des Wortes „Bernix“ bei der Verpackung und Umhüllung von Lack- und Ölfarben sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsberichten, Rechnungen und anderen geschäftlichen Schriftstücken, sowie das Inverkehrsetzen von Öl- und Lackfarben und gleichartigen Waren zu untersagen, deren Umhüllung das Wort „Bernix“ trägt; b) ferner die Beklagte zu verurteilen, ihre Firma im Handelsregister löschen zu lassen.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt; die Berufung ist zurückgewiesen worden. Auch die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Voraussetzung dafür, daß durch zwei ähnliche Worte, die beide zur Kennzeichnung von Waren je aus einem bestimmten Betriebe dienen sollen, Verwechslungen über die Herkunft aus dem Betrieb erzeugt werden, ist, daß ein jedes Wort zunächst einmal überhaupt geeignet ist, diese Herkunft zu kennzeichnen. Das ist nicht der Fall, wenn das eine oder das andere ausschließlich eine Beschaffenheit der Ware nach Art und Gattung angibt. Es kommt sonach in erster Linie auf den Nachweis an, daß das Wort Bernix nicht als eine Beschaffenheitsangabe, sondern als eine Herkunftsangabe wirkt.“

Das Berufungsgericht hat aber die Feststellung, daß das Wort Bernix nicht eine bloße Beschaffenheitsangabe im Sinne von § 4 Nr. 1 WZG. sei, in ausreichender Weise getroffen. Es erwägt, daß dies nicht schon um deswillen der Fall sei, weil es die lateinische Übersetzung des Wortes Firnis darstelle und in wissenschaftlichen Laboratorien in der Bedeutung von Firnis bekannt sei. Denn nach den allein als maßgebend in Betracht kommenden Kreisen des Verkehrs sowohl der Großindustrie als der Handwerker sei bei ihrer nur kaufmännischen Ausbildung und bei dem Vorhandensein zum Teil wenig geschulter Angestellter ausgeschlossen, daß die Bedeutung des Wortes auch nur zum „größten“ Teile bekannt sei. Es müsse überdies damit

gerechnet werden, daß die Großindustrie die Originalpackungen der Beklagten auch zuweilen an kleine Abnehmer weiter gebe, denen gleichfalls die Bedeutung des Wortes als Beschaffenheitsangabe unbekannt sei. Diese Feststellungen sind rein tatsächlicher Natur und werden vergeblich von der Revision als rechtsirrig und unzulänglich bekämpft. Zu den beschreibenden Bezeichnungen über die Art der Ware, denen als solchen die besondere Kennzeichnungskraft hinsichtlich ihrer Herkunft aus einem bestimmten Betriebe fehlt (und deren Eintragung nach § 4 Nr. 1 WZG. zu versagen ist), können freilich auch fremdsprachliche Worte gehören. Entscheidend dafür, ob sie dann als Beschaffenheitsangaben zu bewerten sind, ist aber nicht, daß sie nach dem Sprachgebiete, dem sie angehören, eine Beschaffenheitsangabe sind, sondern nach dem Zwecke des Warenzeichens immer nur, daß sie in dieser ihrer Bedeutung auch von den Verkehrskreisen verstanden werden, in denen die Waren hauptsächlich ihren Absatz finden. Es kann hiernach in wissenschaftlichen oder sprachkundigen Kreisen recht wohl auch ein lateinisches Wort als Beschaffenheitsangabe, daselbe Wort aber in Kreisen, denen seine Bedeutung fremd ist, wie ein Phantasiemort als Herkunftsbezeichnung wirken (vgl. auch Kohler, Markenrecht 2. Aufl. S. 88, 89 und die dort angezogenen Entscheidungen). Es kommt hierbei auf die maßgebende Gesamtheit dieser Kreise an und selbstverständlich nicht darauf, daß ein weniger gebildeter Teil von ihnen ausnahmsweise die Bedeutung des Wortes nicht kennt. Immerhin ist aber dabei die Kenntnis eines Wortes aus einer toten Sprache weniger vorauszusetzen, als von Worten einer lebenden Sprache und es kann ersteres eher wie ein Phantasiemort wirken. Hält man nun an dieser vom Berufungsgerichte getroffenen tatsächlichen Feststellung fest, daß in den in Betracht kommenden Kreisen das Wort Vernix nicht als Beschaffenheitsangabe verstanden wird, wie etwa das deutsche gleichbedeutende Wort Firnis, so rechtfertigt sich auch die Annahme der Verwechslungsgefahr mit dem für die Klägerin als Warenzeichen eingetragenen Worte „Bernin“, und alle daraus gezogenen Folgerungen sind zutreffend. Die von der Revision vorgebrachten Erwägungen liegen dann aber neben der Sache und treffen die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht, insofern sie von der Unterstellung ausgehen, daß in den in Betracht kommenden Kundenkreisen das lateinische Wort vernix als Beschaffenheitsangabe, nämlich als Übersetzung von Firnis, bekannt wäre. Nur wenn dies der Fall wäre, käme in Betracht, ob der in den Worten Vernix und Bernin gleichmäßig enthaltene Stamm „vern“ überhaupt zur Begründung einer Verwechslungsgefahr für die Herkunft der Ware herangezogen werden könnte. Es kann der Revision durchaus zugegeben werden, daß ein Warenzeichen, das durch Umformung einer reinen Beschaffenheitsangabe gebildet und daher dieser letzteren ähnlich ist,

nicht die Kraft haben kann, nun den Gebrauch auch dieser Beschaffenheitsangabe selbst Dritten nach §§ 12, 20 WZG. zu verbieten. Damit würde in der Tat der Gebrauch eines Freizeichens auf einem Umwege monopolisiert und Dritten untersagt werden können, und es wäre hier- nach, um ein von der Beklagten in den Schriftsätzen der Instanz ge- brauchtes Beispiel zu erwähnen, unzulässig, bei einem etwa für das Wort „Firnin“ erlangten Zeichenschutz den Gebrauch des Wortes „Firnis“ um seiner Verwechslungsgefahr willen nach § 20 zu verbieten. Denn der Bestandteil „Firn“ in beiden Worten ist überhaupt nicht fähig, eine Herkunft zu kennzeichnen und scheidet bei der Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit aus. So liegt aber der Fall bei den Worten „Bernin“ und „Bernix“ nach den maßgebenden tatsächlichen Feststellungen gerade nicht, da die Bedeutung des Wortes vernix als Beschaffenheitsangabe nicht allgemein oder überwiegend in den in Be- tracht kommenden Kundenzirkeln bekannt ist, der Stammteil „vern“ sonach zur Kennzeichnung einer Herkunft verwendet werden kann.“